



Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene – Straße (DUSS) mbH

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-DUSS)

DUSS mbH

Zentrale Bodenheim

Am Kümmerling 24 – 26

55294 Bodenheim

Datum	Beschreibung der Änderung
09.12.2010	Erstveröffentlichung der Neufassung der NBS-DUSS gültig ab 12.04.2011
07.12.2012	1. Änderung der NBS-DUSS gültig ab 09.04.2013
29.10.2014	2. Änderung der NBS-DUSS, gültig ab 14.04.2015
13.11.2014	3. Änderung der NBS-DUSS, gültig ab 01.01.2015
20.10.2017	4. Änderung, gültig ab 01.01.2018
15.05.2019	5. Änderung, gültig ab 01.01.2020
14.11.2019	6. Änderung, gültig ab 01.01.2020
25.09.2020	7. Änderung, gültig ab 01.01.2021
27.10.2021	8. Änderung, gültig ab 01.01.2022
13.09.2022	9. Änderung, gültig ab 01.01.2023
13.10.2023	10. Änderung, gültig ab 01.01.2024
26.08.2024	11. Änderung, gültig ab 01.01.2025

Herausgeber

Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene – Straße (DUSS) mbH
Am Kümmerling 24-26
55294 Bodenheim

Bildnachweis

Foto Titelseite, Urheber: C. Fanter
Copyright: DUSS mbH

Inhaltsverzeichnis

Anlagen.....	4
Anlage 1 Infrastrukturliste	4
Anlage 2 Anmeldeformular.....	4
Anlage 3 Anforderungen an den Dateninhalt des Auftrags	4
A. Allgemeiner Teil	5
1. Geltungsbereich	5
2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	5
3. Zustandekommen des Terminalnutzungsvertrages	6
4. Rechte und Pflichten nach Abschluss des TNV.....	6
5. Zahlung der Nutzungsentgelte	7
6. Sicherheitsleistung	8
7. Verzugszinsen	9
8. Haftung.....	9
9. Gefahren für die Umwelt.....	9
10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte.....	10
11. Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten	10
12. Kündigung.....	11
13. Datenspeicherung/ Datenverarbeitung	12
14. Sonstiges.....	12
B. Besonderer Teil.....	13
1. Geltungsbereich	13
2. TNV	13
3. Storno, Vertragsänderung, Auftragsänderung	21
4. Entgeltgrundsätze.....	22
5. Betriebsstörungen	24
6. Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen	24
7. Instandhaltung und Durchführung von Baumaßnahmen	25
8. Frachtrecht	26
9. Haftung für Leistungen nach Ziff. 2.3.2 und 2.3.3 NBS-DUSS (BT)	26
10. Gerichtsstand, anwendbares Recht.....	27
Abkürzungsverzeichnis	28

Anlagen

Anlage 1 Infrastrukturliste

Anlage 2 Anmeldeformular

Anlage 3 Anforderungen an den Dateninhalt des Auftrags

A. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (im Folgenden: NBS-DUSS) regeln – in einem Allgemeinen (im Folgenden: AT) und einem Besonderen Teil (im Folgenden: BT) - Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen

- den Zugangsberechtigten (im Folgenden: ZB) einschließlich etwaiger einbezogener Eisenbahnverkehrsunternehmen (im Folgenden: einbezogene EVU)
- und der DUSS

hinsichtlich des Zugangs zu der von DUSS im Geltungsbereich des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) betriebenen Eisenbahninfrastruktur und deren Benutzung einschließlich der hierfür geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Unter Zugang im Sinne der NBS-DUSS ist der Abschluss eines Terminalnutzungsvertrag (im Folgenden: TNV) mit dem ZB über die in den NBS-DUSS beschriebenen Leistungen zu verstehen.

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines TNV nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der NBS-DUSS setzt voraus, dass der ZB folgenden Pflichten (im Folgenden: Zugangsvoraussetzungen) nachgekommen ist:

- a) Der ZB muss eine Anmeldung nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziffer 2.1 NBS-DUSS (BT) gestellt haben. Der ZB soll insbesondere bei kurzfristigem Gelegenheitsverkehr die Anmeldung unter Berücksichtigung der Annahmefrist von § 13 Abs. 1 ERegG rechtzeitig stellen.
- b) In den Fällen, in denen der ZB die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur nicht selbst, sondern mittels eines einbezogenen EVU beabsichtigt, hat der ZB der DUSS mit der Anmeldung das EVU zu benennen, das die eisenbahnbezogenen Dienste durchführen wird. In diesen Fällen zeigt der ZB der DUSS bis zum Vorliegen des endgültigen Fahrplanentwurfs an, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang das EVU einbezogen wird.
- c) Zum Zeitpunkt der Anmeldung muss der ZB über alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen für die Aufnahme und Durchführung des öffentlichen Eisenbahnbetriebes in Deutschland auf der Eisenbahninfrastruktur verfügen, auf die sich die Anmeldung bezieht. DUSS erkennt nur solche EVU an, die vom Eisenbahnbundesamt für den Güterverkehr in Deutschland zugelassen sind und über die gültige Sicherheitsbescheinigungen verfügen.
- d) In den Fällen, in denen ausschließlich das einbezogene EVU die Infrastruktur nutzen wird, beziehen sich die Pflichten nach c) auf das einbezogene EVU.

- e) Sofern sich bei dem ZB Änderungen hinsichtlich der erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen nach c) ergeben, ist er verpflichtet, dies der DUSS unverzüglich mitzuteilen.
- f) Alle Erklärungen des ZB in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des TNV müssen in deutscher Sprache erfolgen.

3. Zustandekommen des Terminalnutzungsvertrages

Der TNV kommt durch die Annahme des von DUSS unterbreiteten Angebots oder durch erstmalige Inanspruchnahme von Leistungen zustande. Die Zahlungsverpflichtung des ZB für bereits in Anspruch genommene Leistungen wird dadurch nicht berührt.

Für die Annahme des Angebots durch den ZB gilt die Frist des § 13 Abs. 1 ERegG, es sei denn die DUSS weist im besonderen Fall in ihrem Angebot ausdrücklich auf eine abweichende Annahmefrist hin.

4. Rechte und Pflichten nach Abschluss des TNV

4.1. Pflichten der DUSS

Mit Abschluss des TNV verpflichtet sich DUSS, die Benutzung der von ihr betriebenen Eisenbahninfrastruktur nach Maßgabe des TNV sowie der NBS-DUSS zu gewähren.

4.2. Pflichten des ZB

Der ZB ist verpflichtet, die nach Maßgabe des TNV und der NBS-DUSS vereinbarten Nutzungsentgelte zu entrichten.

Die Benutzung der von DUSS betriebenen Eisenbahninfrastruktur setzt – neben den Regelungen der vorstehenden Ziffer 2 NBS-DUSS (AT) - Folgendes voraus:

- a) Der ZB muss nach Maßgabe des TNV und der NBS-DUSS zur Benutzung berechtigt sein. Vom ZB einbezogene EVU müssen ihrer Verpflichtung aus § 21 ERegG zum Abschluss einer Vereinbarung über die Betriebssicherheit nachgekommen sein.
- b) Der ZB muss vor erstmaliger Aufnahme des Verkehrs und auf Verlangen gegenüber DUSS nachweisen, dass er eine - den Anforderungen der §§ 14 – 14d AEG entsprechende - Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen hat, die sich - gleich aus welchem Rechtsgrund - ergeben können. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt er der DUSS unverzüglich an.
- c) Der ZB ist für die Sicherheit seines Betriebs verantwortlich. Dies beinhaltet u.a. Folgendes:

Der ZB ist verpflichtet, das zugangsrelevante Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung und den für die Benutzung der von DUSS betriebenen Eisenbahninfrastruktur geltenden Stand der Technik zu beachten. Der Stand der Technik ergibt sich u.a. aus dem betrieblich-technischen Regelwerk der DB InfraGO AG in der jeweils gültigen Fassung (z.B. Streckenbücher).

Der ZB steht dafür ein, dass die von ihm eingesetzten Personen (einschließlich Mitarbeiter Dritter) über die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse (einschließlich ggf. erforderlicher Orts- und Streckenkenntnisse) verfügen.

Der ZB hat die an der straßenseitigen Nutzung beteiligten Unternehmen auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu verpflichten. Die Haftung des ZB für diese Unternehmen richtet sich nach Ziff. 10.1.6 NBS-DUSS (BT).

5. Zahlung der Nutzungsentgelte

5.1.

Vom ZB nach Maßgabe der Bestimmungen des TNV sowie der NBS-DUSS zu leistende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer berechnet.

5.2.

Zahlungen sind auf ein von der DUSS zu bestimmendes Konto auf Kosten des ZB zu überweisen. Im Verwendungszweck ist die jeweilige Rechnungsnummer anzugeben.

5.3.

Forderungen der DUSS werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu begleichen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zahlungseingang auf dem in vorstehender Ziffer 5.2 NBS-DUSS (AT) genannten Konto maßgeblich.

Die Teilnahme des ZB am elektronischen Abrechnungsverfahren mit DUSS ist für die Leistungsbeziehungen maßgeblich. Bei Nichtteilnahme am elektronischen Abrechnungsverfahren auf Wunsch des ZB wird die papiergebundene Abrechnung vereinbart. Die DUSS erhebt für die Ausstellung und den Versand von papiergebundenen Rechnungsdokumenten ein zusätzliches Entgelt gemäß Entgeltliste zusätzlich zum Nettorechnungsbetrag je Rechnung. Der ZB hat die Möglichkeit, unterjährig die Vereinbarung zum Abrechnungsverfahren mit Frist von einem Monat zum Monatsende zu ändern.

5.4.

Reklamationen des ZB gegen die in Rechnung gestellten Entgelte sind binnen vier Wochen nach Zugang der Rechnung der DUSS in Textform anzuzeigen. Dies entbindet jedoch den ZB nicht von der fristgerechten Zahlung. Werden Einwendungen nicht rechtzeitig angezeigt, gilt die Rechnung als genehmigt. Gesetzliche Ansprüche des ZB bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

6. Sicherheitsleistung

6.1.

Zugangsberechtigte haben der DUSS eine angemessene Sicherheitsleistung zu stellen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen:

- a) wenn der ZB einen Monat lang auf fällige Forderungen nicht zahlt,
- b) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes,
- c) bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft eines zugelassenen Unternehmens für Wirtschaftsprüfung und Inkasso,
- d) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des ZB,
- e) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität des ZB nahelegen, wie z. B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der DUSS bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird), fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.

6.2.

Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von zwei Monatsentgelten. Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich aus dem für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelt. Weiterhin ist für angemeldete Gelegenheitsverkehre Sicherheit in voller Höhe des Entgeltes zu leisten.

6.3.

Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch unwiderruflich, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts mit einer Bilanzsumme von mindestens 1 Milliarde Euro, gestellt werden. Die Sicherheit kann auch gestellt werden durch eine Konzernbürgschaft, soweit keine Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des bürgenden Konzerns nach Ziffer 6.1 NBS-DUSS (AT) bestehen.

6.4.

Kommt der ZB einem nach Ziffer 6.1 NBS-DUSS (AT) berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, ist die DUSS ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.

6.5.

Der ZB kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwenden. Vorauszahlungen werden immer in Höhe des voraussichtlichen Entgelts in einem Monat geleistet. Für die Ermittlung der Höhe des voraussichtlichen Entgelts in einem Monat gilt Ziffer 6.2 entsprechend. Vorauszahlungen sind jeweils mindestens fünf Bankarbeitstage vor Monatsbeginn zu erbringen und werden jeweils bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet.

6.6.

Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.

6.7.

Befindet sich der ZB nach Zahlung der Sicherheitsleistung in Verzug (§ 286 BGB) und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die DUSS – ohne weitere Ankündigung - aus der Sicherheit (gemäß Ziffer 6.3 NBS-DUSS (AT)) befriedigen und ihre Rechte auf Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 6.1 NBS-DUSS (AT) geltend machen.

7. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug hat der ZB Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Basiszinssatz zu zahlen (§ 288 Abs. 2 BGB). Des Weiteren werden für jede Mahnung pauschalierte Mahnkosten gemäß der Entgeltliste erhoben.

8. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die NBS-DUSS keine abweichenden Regelungen enthalten. Der ersatzpflichtige Vertragspartner stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

9. Gefahren für die Umwelt

9.1.

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsabwicklung des ZB oder gelangen umweltgefährdende Stoffe aus den vom ZB verwendeten Betriebsmitteln oder Ladungen in die Luft, das Wasser oder das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb, hat der ZB unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der DUSS zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des ZB für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm

obliegende gesetzliche Pflicht (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Infrastruktureinrichtungen oder Teilen von diesen notwendig, trägt der verursachende ZB die Kosten.

Der ZB führt in Erfüllung seiner Pflichten als Verhaltensstörer alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie bei seinen Verkehrsleistungen - auch unverschuldet - aufgetreten sind.

Die DUSS ist berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des verursachenden ZB durchführen zu lassen. Sie räumt dem ZB zuvor unter angemessener Fristsetzung die Möglichkeit ein, die Maßnahmen selbst durchzuführen, es sei denn, es liegt Gefahr in Verzug vor.

9.2.

Ist die DUSS ausschließlich als Zustandsstörerin zur Abwehr drohender oder Beseitigung von eingetretenen Umweltschäden verpflichtet, die durch den ZB - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt der ZB die der DUSS entstehenden Kosten. Wird DUSS als Eigentümerin oder ein mit ihr nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen oder die Bundesrepublik Deutschland - das Bundeseisenbahnvermögen - aufgrund von Verunreinigungen öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich in Anspruch genommen, die durch den ZB verursacht worden sind, so verpflichtet sich der ZB, diese von sämtlichen Kosten einer solchen Inanspruchnahme ohne Einschränkung freizustellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9.3.

Die in Ziff. 9.1 und 9.2 beschriebenen Grundsätze gelten entsprechend, wenn sich hinterher herausstellt, dass die genannten Umwelt-, Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren nicht bestanden haben, jedoch der Verdacht für eine der beschriebenen Konstellationen aufgrund eines nachweisbaren Anscheins begründet war.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Der ZB ist nicht zur Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt.

Auf ein Zurückbehaltungsrecht kann sich der ZB nur berufen, wenn und soweit der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

11. Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten

11.1.

Der ZB darf seine Rechte und Pflichten aus dem TNV – vorbehaltlich §§ 21, 22, 43 ERegG - nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von DUSS auf einen Dritten übertragen.

11.2.

DUSS darf ihre Rechte und Pflichten aus dem TNV auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, das ebenfalls Eisenbahninfrastruktur betreibt, ohne Zustimmung des ZB übertragen.

12. Kündigung

12.1.

Die Laufzeit der Nutzungsrechte der angebotenen Slots wird im TNV geregelt. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12.2.

Für die DUSS liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn

- a) nicht mehr alle nach Ziffer 2.c NBS-DUSS (AT) erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen nachweisbar vorliegen,
- b) die Haftpflichtversicherung nach Maßgabe von Ziffer 4.2 NBS-DUSS (AT) nicht mehr nachweisbar vorliegt oder wenn
- c) der ZB dem schriftlichen Verlangen auf Sicherheitsleistung in den Fällen der Ziffer 6.1 NBS-DUSS (AT) – unbeschadet der in Ziffer 6 NBS-DUSS (AT) geregelten Rechtsfolgen - nicht innerhalb von 20 Werktagen nachkommt oder die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwendet.

12.3.

Bei Änderungen der NBS-DUSS oder Änderungen von Entgelten hat der ZB das Recht, den TNV mit einer Frist von einem Monat mit Wirkung zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen.

12.4.

Das besondere Kündigungsrecht der DUSS bei nicht vertragsgemäßer Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen bleibt unberührt.

Wird das Recht aus einem TNV ganz oder teilweise nicht wahrgenommen und kommt der ZB einer entsprechenden Aufforderung der DUSS nicht binnen eines Monats nach, kann die DUSS die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen. Ist die Kündigung noch nicht erfolgt und stellt ein dritter ZB eine Anmeldung auf Zuweisung zeitgleicher Slots, dem nicht in anderer Weise entsprochen werden kann, ist das Angebot gegenüber dem Dritten unter der aufschiebenden Bedingung der Kündigung zu machen. Hat der Dritte das Angebot angenommen, muss die DUSS die genannte Vereinbarung insoweit kündigen. Der ZB, dem gekündigt wurde, bleibt der DUSS zum Ersatz des durch die Beendigung des Vertrags entstehenden Schadens, insbesondere zum Ausgleich der vom ZB geschuldeten Entgelte, verpflichtet.

13. Datenspeicherung/ Datenverarbeitung

13.1.

DUSS ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Anmeldeunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.

13.2.

Sie ist ferner berechtigt, Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu führen und an ihr Personal weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist.

13.3.

Zudem ist sie berechtigt, Daten über die Nutzung der vom ZB genutzten Infrastruktureinrichtungen an andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen weiterzuleiten, soweit dies für die Abrechnung von Infrastrukturleistungen erforderlich ist.

14. Sonstiges

14.1.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZB gelten nicht, es sei denn, DUSS hat in deren Geltung ausdrücklich schriftlich eingewilligt.

14.2.

Wenn und soweit nach dem Gesetz oder den NBS-DUSS die Schriftform gefordert ist, reicht die elektronische Form nicht zur Wahrung des Schriftformerfordernisses aus es sei denn, dies ist nach den NBS-DUSS ausdrücklich vorgesehen.

B. Besonderer Teil

1. Geltungsbereich

In Ergänzung zu den Regelungen des Terminalnutzungsvertrages (im Folgenden: TNV) und zu den Regelungen AT der NBS-DUSS regelt der BT der NBS-DUSS spezifische Rechte und Pflichten zwischen den ZB und der DUSS hinsichtlich

- der Nutzung der Gleisinfrastruktur der in Anlage 1 aufgeführten Terminals zu dem vereinbarten Zeitfenster (im Folgenden: Slot)
- und der Erbringung von Umschlagleistungen und unmittelbar damit zusammenhängenden Serviceleistungen.

2. TNV

2.1. Besondere Zugangsvoraussetzungen

Der Abschluss eines TNV nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der NBS-DUSS setzt – über die Regelungen in Ziffer 2 NBS-DUSS (AT) hinaus – Folgendes voraus:

2.1.1.

Anmeldungen des ZB für die Terminalnutzung müssen:

- schriftlich oder elektronisch unter Nutzung des Anmeldeformulars gemäß **Anlage 2** oder
- unter Nutzung des digitalen **Kundenportals**

vorliegen. Sie müssen die jeweils geforderten Mindestangaben enthalten.

2.1.2.

Die Anmeldungen sind an die Terminalleitung des nachgefragten Terminals oder den Vertrieb der DUSS zu richten. Sollen mehrere Terminals der DUSS genutzt werden, muss die Anmeldung diese namentlich eindeutig benennen.

2.1.3.

Anmeldungen sind zum Netzfahrplan (im Sinne der SNB der DB InfraGO AG) sowie für Gelegenheitsverkehre möglich. Sie sind innerhalb der nachfolgend geregelten Anmeldefristen vorzunehmen.

2.1.4.

Es gelten folgende Fristen:

- a) Anmeldungen zum Netzfahrplan müssen zwischen dem 01.08. und dem 15.09. eingehen. Die Zuweisungen aufgrund dieser Anmeldungen erfolgen bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres. Anmeldungen für Netzfahrplanverkehre, die vor dem 01.08. eingehen, werden nicht berücksichtigt und als verfrüht unter Hinweis auf die einzuhaltenden Anmeldefristen

zurückgewiesen. Nach dem 15.09. eingehende Anmeldungen werden als Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr behandelt. Wenn der ZB eine fristgemäße Anmeldung für Netzfahrplanverkehre nach dem 15.09. bis spätestens zum 31.10. aufgrund eines im Vergleich zum vorläufigen Netzfahrplanentwurf geänderten Trassenangebotes unverzüglich anpasst, gilt dies nicht als nach dem 15.09. eingehende Anmeldung.

- b) Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr sind jederzeit möglich. Sie müssen spätestens 48 Stunden vor dem geplanten Slotbeginn bei der DUSS vorliegen.

2.1.5.

Anmeldungen gemäß Ziffer 2.1.1 NBS-DUSS (BT) müssen soweit vollständig sein, dass eine Behandlung in einem Koordinierungsverfahren gemäß Ziffer 2.2 NBS-DUSS (BT) möglich ist. Der ZB trägt das Risiko, dass eine unvollständige Anmeldung oder eine solche mit fehlenden nachgeforderten Unterlagen im Entscheidungsfalle nachrangig behandelt wird.

2.1.6 Technische Zugangsvoraussetzungen

Die Leistungen der DUSS werden ausschließlich für Intermodale Ladeeinheiten erbracht. Intermodale Ladeeinheiten im Sinne der NBS-DUSS sind:

- Container (nach ISO-Normen)
- Sattelanhänger (nach CEN-Normen, StVZO)
- Wechselbehälter (nach CEN-Normen),

welche kranbar sind und nach dem geltenden Stand der Technik die Voraussetzungen und die Zulassungen für die Teilnahme am Unbegleiteten Kombinierten Verkehr erfüllen.

Hierzu gehört u.a. auch die Einhaltung der entsprechenden nationalen und internationalen Abkommen.

Dabei gilt insbesondere, dass für die Intermodale Ladeeinheit das Kennzeichen über die Kodifizierung - oder bei ISO-Containern das Sicherheitskennzeichen („Safety Approval Plate“) - gemäß Container Safety Convention vorhanden sein muss.

Außerdem müssen die Intermodalen Ladeeinheiten die technischen Voraussetzungen der jeweiligen Umschlaganlage erfüllen.

2.2. Grundsätze der Vergabe von Kapazitäten als Voraussetzung für ein Angebot der DUSS

Anmeldungen für den Netzfahrplan und deren Koordinierung haben Vorrang vor Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr und deren Koordinierung.

2.2.1 Netzfahrplan

Liegen Anmeldungen über zeitgleiche, nicht miteinander zu vereinbarende Nutzungen im Netzfahrplanverkehr vor, wird DUSS durch Verhandlungen mit den ZB auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken und – soweit möglich – auf tragfähige Alternativen hinweisen. Die Verhandlungsdauer soll 14 Tage nicht überschreiten.

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird DUSS die Anmeldungen in folgender Reihenfolge berücksichtigen:

a) Vorrang haben Anmeldungen, die notwendige Folge einer mit dem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse sind (der Nachweis der Trassenvereinbarung ist auf Verlangen vorzulegen).

b) Lässt sich nach a) keine Entscheidung treffen, werden die jeweiligen summierten Umschlagentgelte gegenübergestellt, die auf Grundlage der jeweiligen Anmeldung und nach Maßgabe nachfolgender Berechnungsmethodik für das konfliktbehaftete Fahrplanjahr auf Basis von Regelumschlagentgelten zu zahlen wären (Regelentgeltverfahren). Basis ist die vom ZB im Rahmen des Koordinierungsverfahrens angemeldete jährliche Umschlagmenge für den betreffenden konfligierenden Slot multipliziert mit dem Regelumschlagentgelt aus der Entgeltliste. Es wird derjenigen Anmeldung Vorrang eingeräumt, für die nach obigen Grundsätzen das höhere Umschlagentgelt zu erzielen ist. Ziffer 4.1.2 NBS-DUSS (BT) (Mindestentgelt) findet Anwendung.

c) Lässt sich nach b) keine Entscheidung treffen, wird Anmeldungen von Nutzungen Vorrang gewährt, für die keine tragfähige Alternative vorhanden ist. Ziffer 4.1.2 NBS-DUSS (BT) (Mindestentgelt) findet Anwendung.

d) Lässt sich nach c) keine Entscheidung treffen, wird die DUSS die ZB auffordern, ihr innerhalb von fünf Werktagen ein Umschlagentgelt anzubieten, das über dem nach b) ermittelten Umschlagentgelt liegt (Höchstpreisverfahren). Das anzubietende Entgelt versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Die Angebote müssen innerhalb der Frist gemäß der in der Aufforderung festgelegten Weise gemäß § 13 Abs. 2 S. 3 ERegG i.V.m. § 52 Abs. 8 ERegG über die Bundesnetzagentur abgegeben werden. Es wird derjenigen Anmeldung Vorrang eingeräumt, für die das höhere Umschlagentgelt angeboten wurde. Nimmt der Höchstbietende das Angebot zum Abschluss eines TNV nicht an, erfolgt die Zuweisung an denjenigen der verbliebenen Bieter, der das nächsthöhere Umschlagentgelt angeboten hat. Verbleibt nur noch ein Bieter oder wurde von vornherein lediglich ein Angebot abgegeben, so erfolgt die Zuweisung an diesen ZB auf Basis der Entgeltberechnung nach b) Ziffer 4.1.2 NBS-DUSS (BT) (Mindestmengenverpflichtung) findet Anwendung.

2.2.2. Gelegenheitsverkehre

Die Bearbeitung der Anmeldungen für Gelegenheitsverkehre erfolgt nach Abschluss der Entscheidung über die Anmeldung für Netzfahrplanverkehre. Die Vergabe erfolgt nach Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

2.3. Pflichten der DUSS im Zusammenhang mit dem TNV

2.3.1. Slots

2.3.1.1.

DUSS stellt die vereinbarten Slots zur Verfügung.

2.3.1.2.

Ein Slot ist das zeitlich und räumlich bestimmte Zugangsrecht innerhalb des Umschlagbereichs eines Terminals. Der Slot beträgt pro Eingangs- bzw. pro Ausgangszug maximal je 5 Stunden.

2.3.2. Umschlagleistungen

2.3.2.1.

DUSS erbringt die vereinbarte Umschlagleistung nach Maßgabe des TNV, der NBS-DUSS sowie der Auftragsdaten.

2.3.2.2.

Die Umschlagleistung ist das Umladen einer Intermodalen Ladeeinheit von einem Transportmittel auf ein anderes bzw. von einem Verkehrsträger auf einen anderen einschließlich der gemäß Ziffer 2.3.2.5 NBS-DUSS (BT) unmittelbar damit zusammenhängenden Leistungen.

2.3.2.3.

Folgende Umschlagleistungen werden erbracht:

- Schiene – Straße
- Straße – Schiene
- Schiene – Schiene.

2.3.2.4.

Umschlagleistungen außerhalb der jeweiligen Terminalöffnungszeiten bedürfen der gesonderten Vereinbarung.

2.3.2.5.

Die Umschlagleistung beinhaltet folgende Elemente:

- a) Bei Schieneneingang Eingangsabgleich gemäß Ziffer 2.3.2.6 NBS-DUSS (BT) bei Schieneneingang mit der Folge des Haftungsübergangs auf DUSS gemäß Ziffer 10 NBS-DUSS (BT).
- b) Bei Straßeneingang äußerliche Prüfung, ob die LE technisch zum Umschlag angenommen werden kann mit Beschau bzw. digitaler Erfassung über Videosysteme.
- c) Zuordnung der Ladeeinheit zum Waggon. Bei Unvollständigkeit der Auftragsdaten nach Ziffer 2.4.5.2 NBS-DUSS (BT) im Schienenausgang bezüglich der Zuordnung der Ladeeinheit auf einen bestimmten Tragwaggon/Stellplatz übernimmt die DUSS die Zuordnung der Intermodalen Ladeeinheit zum Tragwaggon/zum Stellplatz.
- d) Bedienen der ladeeinheitenbezogenen Festlegeeinrichtungen am KV-Tragwaggon entsprechend unmittelbarer Be- und Entladenotwendigkeit und nach entsprechender Einweisung durch den ZB gemäß Ziff. 2.4.4 NBS-DUSS (BT) jeweils für den Schieneneingang und Schienenausgang (Zapfen stellen). Von der Leistung durch DUSS ausgenommen sind: Rungenbedienung, Bordwände sowie Bedienung zusätzlicher Ladeeinheitensicherungen oder Prüfung von Festlegeeinrichtungen auf technische Funktionalität, Schnee- und Eisbeseitigung),

- e) Kranungsvorgang,
- f) alle räumlichen Veränderungen der Ladeeinheiten innerhalb des Terminals, die nicht durch Änderung der Auftragsdaten nach Ziffer 3.2 NBS-DUSS (BT) erforderlich sind.
- g) Zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung gemäß Ziffer 2.3.2.8 NBS-DUSS (BT).
- h) Erfüllung der Anforderungen von Gefahrgut nach RID/ADR für den Kranungsvorgang und den Zeitraum der zeitweiligen transportbedingten Zwischenabstellung gemäß Ziffer 2.5 NBS-DUSS (BT).

Die Umschlagleistung beinhaltet keine weiteren Leistungen. Solches können gegen Entgelt gesondert vereinbart werden.

2.3.2.6.

Der Eingangsabgleich bei Schieneneingang gemäß Ziffer 2.3.2.5 a) NBS-DUSS (BT) beinhaltet neben der Prüfung der Vollzähligkeit der übergebenen Intermodalen Ladeeinheiten auch eine äußerliche Beschau der Ladeeinheit vom Boden aus, um offensichtliche Beschädigungen vor Übergang des Gewahrsams auf DUSS festzustellen und zu dokumentieren.

2.3.2.7.

Der ZB ist verantwortlich für die Betriebssicherheitsprüfung für den Zug bzw. für die Beförderung auf der Straße durch den jeweiligen Beförderer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2.3.2.8.

DUSS erbringt - unter Beachtung der nachfolgenden Ziffer 2.5 (Gefahrguttransport) -zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellungen im Verlauf der Beförderung.

- a) Die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung ist die Bereithaltung der Intermodalen Ladeeinheit im Terminal bis zum Weitertransport, längstens jedoch während des nachfolgend definierten Regelzeitraums. Dieser beginnt:
 - im Schieneneingang nach Durchführung des Eingangsabgleichs gemäß Ziffer 2.3.2.6 NBS-DUSS (BT)
 - im Straßeneingang nach - von DUSS legitimerter - Bereitstellung im Terminal. Die Übergabestelle im Terminal (z. B. konkrete Rasterposition in der Kranbahn) muss in jedem Einzelfall durch die DUSS-Disposition zugewiesen werden.

Der Regelzeitraum endet mit dem Beginn des Weitertransports oder spätestens mit Ablauf der unter nachfolgender Ziffer 2.3.2.8 b) NBS-DUSS (BT) genannten Bereithaltungsfristen. Weitertransport in diesem Sinne ist

- im Schienenausgang der Weitertransport auf dem gemäß der Auftragsdaten festgelegten Zug; maßgeblich ist der tatsächliche Zeitpunkt des Abzuges des Zuges aus dem Terminal,

- im Straßenausgang der Weitertransport auf dem gemäß der Auftragsdaten festgelegten LKW; maßgeblich ist der tatsächliche Zeitpunkt der Ausfahrt aus dem Terminal.

b) Die Bereithaltungsfristen gelten wie folgt:

Die intermodalen Ladeeinheiten werden bis zum Ablauf der auf den Eingangszeitpunkt folgenden 36 Stunden bereitgehalten.

- Eingangszeitpunkt ist der Zeitpunkt, an dem der Eingangsabgleich im Schieneneingang (Bereitstellung) bzw. die von DUSS legitimierte Einfahrt in das Terminal bei Straßeneingang erfolgt ist;
- Bei Intermodalen Ladeeinheiten im Umschlag Schiene-Schiene, gelten die auf den Eingangszeitpunkt folgenden 84 Stunden als Regelzeitraum für die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung.
- Für den Fall, dass die vorstehenden Regelzeiträume auf Feiertage fallen bzw. diese umfassen, verlängern sich die Regelzeiträume je Feiertag um 24 Stunden.

Zeitweilige, transportbedingte Zwischenabstellungen außerhalb der vorstehenden Regelzeiträume sind gesondert zu vereinbaren.

Erbringt DUSS - im Falle des Umschlags Schiene-Schiene - die Leistung für mehrere ZB und rechnet DUSS gegenüber diesen getrennt ab, so ist der anliefernde ZB für den Aufenthalt so lange verantwortlich, bis der weiterbefördernde ZB gegenüber der DUSS die Übernahme erklärt.

Die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung beinhaltet – soweit nicht gesondert vereinbart - keine weiteren Leistungen, insbesondere nicht:

- die zusätzliche Behandlung oder Kontrolle der Intermodalen Ladeeinheit auf Funktion (z.B. Kühlung, Beheizung) oder des darin befindlichen Gutes (z.B. Temperaturkontrolle). Der ZB hat alle erforderlichen Maßnahmen selbst zu ergreifen, z.B. auch für einen eigenständigen und unabhängigen Betrieb eventuell vorhandener Kühl-/Wärmeeinrichtungen sowie der Temperaturkontrolle zu sorgen;
- das Abstellen von Intermodalen Ladeeinheiten auf Stützfüßen;
- die Annahme von - die vereinbarten Umschlagmengen - übersteigenden Mengen oder von Umschlagmengen, die nicht zur vereinbarten Zeit weiterbefördert werden können.

Weitergehende Leistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung.

2.3.3. Sonstige Leistungen

2.3.3.1. Eingangsabgleich nach Sonderkriterien für ZB

DUSS bietet nach gesonderter Vereinbarung mit dem ZB einen Eingangsabgleich über die in Ziff. 2.3.2.6 NBS-DUSS (BT) enthaltenen Leistungsumfang hinaus nach dessen Kriterien an.

2.3.3.2. Vermittlung von Ortskenntnissen

DUSS vermittelt vor der erstmaligen Nutzung einer Anlage durch den ZB die erforderliche Ortskenntnis.

2.3.3.3. Nutzung eines Terminals für intermodale Ladeeinheiten ohne beauftragte Kranung (Durchläufer)

Die Nutzung von Umschlaggleisen für die Abwicklung intermodaler Ladeeinheiten ohne beauftragte Kranung (Durchläufer) ist gemäß Ziff. 2.4.5.2 NBS-DUSS (BT) unter Angabe der Sperrinformation „Durchläufer“ zum Ausschluss der Kranung für die betreffende intermodale Ladeeinheit ausdrücklich anzumelden.

Im Hinblick auf Durchläufer erbringt die DUSS die Leistungen gemäß Ziff. 2.3.2.5 NBS-DUSS (BT) unter Ausschluss von Ziffer 2.3.2.5 e) und g) NBS-DUSS (BT).

Für die Behandlung der Durchläufer erhebt die DUSS ein Entgelt gemäß Entgeltliste.

Die kurzzeitige betriebliche Mitnutzung eines Umschlaggleises infolge eines Zugbildungsvorgangs des ZB wird geduldet und gilt nicht als Durchläufer. Die Duldung der betrieblichen Mitnutzung gilt vorbehaltlich der Durchführung von Verkehren mit Planumschlagmengen und vorbehaltlich freier Restkapazitäten im Gleis.

2.4. Pflichten des ZB

2.4.1.

Der ZB stellt sicher, dass sein Personal die für die Nutzung des Terminals erforderlichen Ortskenntnisse besitzt.

2.4.2.

Der ZB hat dafür zu sorgen, dass die Gleisinfrastruktur des Terminals (Slot) nur innerhalb der vereinbarten Zeiten in dem zum Umschlag notwendigen Umfang (inkl. Wagenmeistertätigkeit und alle vorbereitenden Maßnahmen vor Verlassen des Terminals) in Anspruch genommen wird.

Er hat dafür zu sorgen, dass die Gleisinfrastruktur nicht vor Beginn des vereinbarten Slots belegt wird und dass sie spätestens am Ende des vereinbarten Slots wieder frei ist. Ist die Gleisinfrastruktur nach Ablauf von 1 Stunde nach Räumungsverlangen nicht geräumt, steht der DUSS das Recht zu, auf Kosten und Gefahr des ZB das Gleis schnellstmöglich räumen zu lassen. Ziffer 6.4 NBS-DUSS (BT) findet Anwendung.

Er hat die für die vereinbarte Slotnutzung erforderlichen Rangiertätigkeiten sicherzustellen.

2.4.3.

Der ZB stellt gegenüber DUSS die für den Be- und Entladeprozess erforderliche Bedienungseinweisung sicher sowie die Beladeschemata des Tragwaggons unentgeltlich zur Verfügung.

2.4.4.

Die Herstellung der Umschlagbereitschaft des Straßenfahrzeuges im Straßeneingang sowie im Straßenausgang nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem ZB, insbesondere:

- das ordnungsgemäße Verbinden oder Lösen der Intermodalen Ladeeinheit vom und mit dem jeweiligen Trägerfahrzeug,
- das Lösen und das Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschließlich deren Sicherungsvorrichtungen,
- die Prüfung der Betriebssicherheit,
- die weitere Vorbereitung für die verkehrssichere Fahrt (z.B. das Verändern der Stützbeine sowie des seitlichen und hinteren Unterfahrschutzes, Enteisungsmaßnahmen).

2.4.5. Pflichten mit Bezug zu den Intermodalen Ladeeinheiten

2.4.5.1 Kennzeichnung und Identifizierung von Intermodalen Ladeeinheiten

Die Kennzeichnung der Intermodalen Ladeeinheiten hat den internationalen Standards zu entsprechen. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung der eindeutigen Identifikationsgrundlagen nach der ISO-Norm 6346 (BIC-Code) sowie DIN EN 13044-1 (ILU-Code) für Wechselbehälter und kranbare Sattelanhänger.

Weitere Informationen zu den Kennzeichnungen im Internet unter:

- <http://www.ilu-code.eu>
- <http://www.bic-code.org>

2.4.5.2. Mitteilung der Auftragsdaten

Der ZB hat vor Anlieferung (Eingangsabgleich im Schieneneingang, Einfahrt des LKWs ins Terminal im Straßeneingang) in Bezug auf die jeweilige Intermodale Ladeeinheit vollständige Angaben – im festgelegten Umfang nach **Anlage 3** sowie erforderlichenfalls unter Berücksichtigung von Ziff. 2.3.3.3 NBS-DUSS (BT) - zur Ausführung der Leistung (im Folgenden: Auftragsdaten) zu übermitteln. Für die elektronische Übertragung der Auftragsdaten gilt standardmäßig Ziffer 4.6 NBS-DUSS (BT).

2.4.5.3. Sicherung gegen unbefugten Zugriff

Der ZB hat dafür zu sorgen, dass die beladene Intermodale Ladeeinheit selbst und die darin befindlichen Güter mit angemessenen und funktionsfähigen Sicherungsmitteln gegen unbefugten Zugriff Dritter gesichert sind. Dies schließt auch die Auswahl einer sicheren und geeigneten Intermodalen Ladeeinheit ein.

2.4.5.4. Eignung der Ladeeinheit für den Transport und den Umschlag im Kombinierten Verkehr

Durch Übergabe der Intermodalen Ladeeinheit erklärt der ZB, dass diese zur Verwendung (Beförderung, Umschlag, etc.) im Kombinierten Verkehr geeignet ist und dass sie und die Art

und Weise ihrer Beladung den Anforderungen und Beanspruchungen des Kombinierten Verkehrs Rechnung trägt.

2.5. Besondere Regelungen für Gefahrgut

2.5.1.

Für die Beförderung von Gefahrgut nach RID/ADR/IMDG-Code sind die gesetzlichen Regelungen sowie der Gefahrgutleitfaden der DUSS für den Kombinierten Verkehr (betriebliche Richtlinie DUSS-402.00) in seiner aktuellen Fassung zu beachten.

2.5.2.

Der zeitweilige Aufenthalt von Gefahrgut im Terminal ist auf ein Minimum zu reduzieren.

2.5.3.

Gefahrgut ist abweichend von Ziffer 2.3.2.8 NBS-DUSS (BT) nach Bereitstellung im Terminal spätestens innerhalb der Öffnungszeit des auf den Eingang folgenden Terminalarbeitstages weiterzubefördern. Der ZB hat der Weiterbeförderung von Gefahrgut stets Vorrang einzuräumen.

2.5.4.

Bei vom ZB zu vertretender Fristüberschreitung nach Ziffer 2.5.3 NBS-DUSS (BT) wird eine Vertragsstrafe (im Folgenden: Gefahrgutpönale) begründet. Die Höhe bestimmt sich nach der Liste der Entgelte. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie der Anspruch der DUSS auf Vergütung ihrer Leistungen bleiben unberührt.

3. Storno, Vertragsänderung, Auftragsänderung

3.1. Storno

Die ZB haben die jederzeitige Möglichkeit einer Stornierung.

Die Stornierung bedeutet die Abbestellung eines Zuges als Teil der gemäß TNV und NBS-DUSS vereinbarten Umschlagleistung.

Für die Stornierung fällt ein Stornierungsentgelt an, dessen Höhe sich aus den Entgeltgrundsätzen unter Ziff. 4.7 NBS-DUSS (BT) ergibt.

3.2. Änderungen der nach Ziffer 2.4.5.2 NBS-DUSS (BT) mitgeteilten Auftragsdaten

ZB können die nach Ziffer 2.4.5.2. mitgeteilten Auftragsdaten auch nach Anlieferung noch in Bezug auf Ausgangsart, -datum, -zug ändern. Der Änderungswunsch ist in der in Ziffer 2.4.5.2. NBS-DUSS (BT) vorgesehenen Form mitzuteilen.

- Für Auftragsänderungen nach Anlieferung wird ein Entgelt für die Datenerfassung gemäß Ziffer 4.6.2 NBS-DUSS (BT) erhoben.
- Für Auftragsänderungen nach Verladung wird ein Entgelt für eine anlassbezogene Kranung gemäß Liste der Entgelte erhoben.

- Bei Erteilung der Auftragsänderung nach Anlieferung am Terminal erhöht sich das Entgelt je Auftragsänderung um eine Terminalumfuhrleistung je Ladeeinheit, wenn diese durch die Auftragsänderung erforderlich wird.

4. Entgeltgrundsätze

Für die vereinbarten Leistungen sind vom ZB Entgelte nach Maßgabe der NBS-DUSS und der Liste der Entgelte zu entrichten.

Hierbei gelten folgende Entgeltgrundsätze:

4.1. Umschlagleistungen

4.1.1.

Die Berechnung der Entgelte für Umschlagleistungen erfolgt - innerhalb eines Fahrplanjahres – monatlich.

4.1.2.

Wird ein Konflikt nach Ziff. 2.2.1 b), c) oder d) NBS-DUSS (BT) entschieden, muss der obsiegende ZB unabhängig von der tatsächlich erbrachten jährlichen Umschlagmenge mindestens 70% des im TNV nach Maßgabe von Ziff. 2.2.1 b), c) oder d) NBS-DUSS (BT) vereinbarten jährlichen Entgeltes zahlen (Mindestumschlagentgelt). Zu dem Zweck wird am Ende der Vertragslaufzeit die Summe der monatlich abgerechneten Umschlagentgelte ermittelt; soweit diese Summe das Mindestumschlagentgelt unterschreitet, muss der ZB den Fehlbetrag ausgleichen.

4.1.3.

Auf den nach Ziff. 4.1.2 S. 2 NBS-DUSS (BT) ermittelten Fehlbetrag werden geleistete Stornierungsentgelte angerechnet.

4.2. Verwiegung von Ladeeinheiten

DUSS bietet auf Kundenwunsch, nach örtlicher Verfügbarkeit, die Verwiegung von Ladeeinheiten an. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Entgeltliste. Bei Erteilung des Wiegeauftrags nach Anlieferung am Terminal erhöht sich das Entgelt um eine anlassbezogene Kranung sowie eine Terminalumfuhr je Ladeeinheit.

4.3. Eingangsabgleich nach Sonderkriterien für ZB

Für den gesondert vereinbarten Eingangsabgleich nach Kriterien des ZB gemäß Ziff. 2.3.3.1 NBS-DUSS (BT) wird ein Entgelt gemäß Entgeltliste fällig.

4.4. Umschlagleistungen außerhalb der regulären Terminalöffnungszeiten

Für Umschlagleistungen außerhalb der regulären Terminalöffnungszeiten wird das reguläre Entgelt nach vorstehender Ziffer 4.1 NBS-DUSS (BT) erhoben. Die Dauer der Öffnung ergibt sich aus der zu schließenden Vereinbarung zwischen DUSS und dem jeweiligen ZB.

4.5. Stromanschluss für intermodale Ladeeinheiten

DUSS stellt auf Wunsch des ZB, nach örtlicher Verfügbarkeit und vorheriger Absprache mit dem Terminal über die technischen Anschlusswerte Elektroanschlüsse für entsprechende intermodale Ladeeinheiten zur Verfügung. Die Berechnung inklusive des Anschließens sowie des Stromverbrauchs erfolgt gemäß Entgeltliste.

4.6. Anreizsystem „Automatisierter Datenaustausch“ mit BLU

4.6.1.

Die Durchführung des automatisierten Datenaustauschs für die Auftragsdaten erfolgt elektronisch via Datenschnittstelle ESSB (Elektronische Standardschnittstelle BLU). DUSS gewährt dem ZB die Nutzung der Datenschnittstelle und stellt alle erforderlichen Kommunikationsanschlussparameter für die Einrichtung der Datenschnittstelle durch den ZB im Rahmen der Geschäftsbeziehung unentgeltlich zur Verfügung. Die Partner sind im Rahmen der Einrichtung der Datenschnittstelle zur gegenseitigen Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet.

4.6.2.

Soweit der ZB nicht am vorgenannten Datenaustauschverfahren teilnimmt, ist eine alternative Datenbereitstellung gesondert zu vereinbaren. DUSS erhebt für die alternative Übernahme von Daten des ZB ein Datenerfassungsentgelt gemäß Entgeltliste auf das abzurechnende Umschlagentgelt je Intermodaler Ladeeinheit im Schienenein- und Schienenausgang.

4.7. Stornoregelung

Im Falle der Stornierung gemäß Ziff. 3.1 NBS-DUSS (BT) gelten die folgenden Berechnungsgrundsätze:

4.7.1.

Bei Stornierung mit einem Vorlauf von mehr als 48 Stunden vor dem vereinbarten Slotbeginn hat DUSS Anspruch auf 0% vom Umschlagelös der vereinbarten Umschlagmenge des betreffenden Zuges.

4.7.2.

Bei Stornierung mit einem Vorlauf von 24 bis 48 Stunden vor dem vereinbarten Slotbeginn hat DUSS Anspruch auf 20% vom Umschlagelös der vereinbarten Umschlagmenge des betreffenden Zuges.

4.7.3.

Bei Stornierung mit einem Vorlauf von weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Slotbeginn hat DUSS Anspruch auf 40% vom Umschlagelös der vereinbarten Umschlagmenge des betreffenden Zuges.

4.7.4.

Unterlässt der ZB die Stornierung und legt die geplante Verkehrsleistung ohne Vorankündigung aus, hat DUSS Anspruch auf 40% vom Umschlagelös der vereinbarten Umschlagmenge des betreffenden Zuges.

4.7.5.

Im Falle von Stornierungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt werden keine Stornogebühren berechnet.

Der Umschlagelös errechnet sich aus der vereinbarten Umschlagmenge je Zug multipliziert mit dem vereinbarten Umschlagentgelt gemäß Entgeltliste oder dem im Verfahren nach Ziffer 2.2 NBS DUSS (BT) gebotenen, höherem Entgelt.

Im Falle der anteiligen Stornierung von geplanten Durchläufern im Zug errechnet sich der Anteil des Stornoentgeltes analog auf Basis der erwarteten Durchläufer im Zug.

5. Betriebsstörungen

ZB und DUSS melden einander Betriebsstörungen, die wesentlichen Einfluss auf die vertragsgerechte Leistungserstellung haben.

6. Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen

6.1.

DUSS trifft unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen ZB alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, um zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren.

6.2.

DUSS kann insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Infrastruktur oder des vereinbarten Terminals vorsehen. DUSS stellt den ZB, der die Störung nicht zu vertreten hat, in diesem Fall lediglich das Entgelt für die Nutzung des Terminals in Rechnung, dessen Nutzung vertraglich vereinbart wurde, es sei denn, dieses ist höher als das Entgelt für das tatsächlich genutzte Terminal.

6.3.

Bei Gefahr in Verzug kann DUSS alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung eines sicheren Betriebs veranlassen (im Folgenden: Notmaßnahmen). Die ZB haben die Notmaßnahmen und ihre Folgen zu dulden.

6.4.

ZB, die Betriebsstörungen zu vertreten haben, haben DUSS die Kosten der Notmaßnahmen zu erstatten und DUSS von eventuellen Schadenersatzansprüchen Dritter, einschließlich anderer durch die Notmaßnahmen geschädigter ZB frei zu stellen.

6.5.

DUSS wird bei drohender Kapazitätsüberlastung frühzeitig oder bei eingetretener Kapazitätsüberlastung unmittelbar die betroffenen ZB informieren und Maßnahmen zur Normalisierung der Betriebsverhältnisse ergreifen. Eine Kapazitätsüberlastung entsteht, wenn die hohe Auslastung der Infrastruktur – z. B. LKW-Vorstaufläche, Krane, Gleisinfrastruktur oder Abstellfläche für die Zwischenabstellung - die Durchführung der vertragsgerechten Leistung verhindert oder erheblich einschränkt.

Zu den Steuerungsmaßnahmen, die situationsbedingt ermittelt und ergriffen werden, zählen:

- Beschränkung der straßenseitigen Voranlieferung von intermodalen Ladeeinheiten vor schienenseitigen Versandtagen (z. B. 1 Tag vor dem Versandtag und nur maximal im Mengenumfang der angemeldeten Transportmenge des Zuges)
- Festlegung von prioritären Abfertigungsreihenfolgen zur Entlastung der Anlage
- Gleiswechsel innerhalb des Terminals oder Teilbereitstellungen von Zügen im Schieneneingang-/ausgang
- Beschränkung von Umbuchungsaufträgen der ZB von intermodalen Ladeeinheiten auf andere Verkehrstage
- Angebot alternativer Serviceeinrichtungen im Wege von Abwicklungsangeboten in anderen DUSS-Terminals im Falle von erheblichen Störungen des betroffenen Terminals.

Soweit die Gründe für die Kapazitätsüberlastung im Verhalten eines ZB liegen, beschränkt DUSS die erforderliche Information sowie die Maßnahmen auf den betreffenden ZB. Nach erfolgter Wiederherstellung der normalen Betriebsverhältnisse erfolgt eine erneute Information an den jeweiligen ZB über den Abschluss der Maßnahmen.

7. Instandhaltung und Durchführung von Baumaßnahmen

7.1.

DUSS ist berechtigt, alle notwendigen Bauarbeiten zur Erweiterung und Erneuerung ihrer Infrastruktur sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

7.2.

Planbare Maßnahmen, werden im Rahmen einer Baubetriebsplanung und baubetrieblichen Zugregelung rechtzeitig mit dem betroffenen ZB abgestimmt.

8. Frachtrecht

Für die von DUSS übernommenen Leistungen nach Ziff. 2.3.2 NBS-DUSS (BT) gelten die Bestimmungen der §§ 407 ff. HGB und damit ausschließlich das nationale Frachtrecht der Bundesrepublik Deutschland als besonderes Teilstreckenrecht in der intermodalen Transportkette.

9. Haftung für Leistungen nach Ziff. 2.3.2 und 2.3.3 NBS-DUSS (BT)

9.1.

Zusätzlich zu den allgemeinen Haftungsbestimmungen, wie sie im AT der NBS-DUSS niedergelegt sind und den Haftungsregelungen für Intermodale Ladeeinheiten der §§ 425 ff. HGB gelten für die Haftung im Zusammenhang mit Leistungen nach Ziff. 2.3.2 NBS-DUSS (BT):

9.1.1.

Der Haftungszeitraum der DUSS erstreckt sich, soweit nicht etwas anders vereinbart ist, auf den unter Ziff. 2.3.2.8 NBS-DUSS (BT) definierten Regelzeitraum.

9.1.2.

"Fracht" i.S.d. § 431 Abs. 3 HGB ist das Umschlagentgelt.

9.1.3.

In jedem Fall ist die Haftung der DUSS auf einen Betrag von einer Million Euro oder zwei Rechnungseinheiten i.S.d. § 431 Abs. 4 HGB für jedes Kilogramm pro Schadensfall beschränkt, je nachdem, welcher Betrag zuerst erreicht ist. Dies gilt unabhängig davon, wie viele Anspruchsteller in dem Schadenfall betroffen sind.

9.1.4.

Der ZB haftet für sämtliche Schäden, die durch einen nicht ordnungsgemäßen bzw. nicht sicheren Zustand der Intermodalen Ladeeinheit oder der Ladung entstehen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. § 414 HGB bleibt unberührt.

9.1.5.

Werden der DUSS Intermodale Ladeeinheiten mit gefährlichen Gütern ohne besonderen Hinweis übergeben, haftet der ZB für alle hieraus entstehenden Schäden.

9.1.6.

Der ZB haftet für Sach-, Personen oder Vermögensschäden, die der DUSS durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge oder Ladeeinheiten oder durch das Verhalten der bei der Anlieferung und Abholung eingesetzten ausführenden Unternehmen im Rahmen des für den ZB abzuwickelnden Verkehrs entstehen. Der ZB haftet auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des ausführenden Unternehmens. Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit den

genannten ausführenden Unternehmen, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen kein Verschulden trifft.

9.2.

In Fällen der verfügbaren Lagerung ist die Haftung für Verlust oder Beschädigung beschränkt auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung. Der Wert der Rechnungseinheit bestimmt sich nach § 431 Abs. 4 HGB. Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Beschädigung gilt § 431 Abs. 2 HGB entsprechend.

9.3.

Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen DUSS, deren Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es besteht eine Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder der Schaden ist verursacht durch Vorsatz oder leichtfertiges Handeln und in dem Bewusstsein, dass mit Wahrscheinlichkeit ein Schaden eintreten werde.

9.4.

Sofern Schadenersatzansprüche im Übrigen nicht durch Haftung gemäß Ziff. 9.3 NBS-DUSS (BT) begründet werden, sind über die in den NBS-DUSS geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen DUSS, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des TNV überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der ZB regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

10. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Mainz.

Es gilt das für die Rechtsbeziehungen das maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Abkürzungsverzeichnis

ADR	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AktG	Aktiengesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIC	Bureau International des Containers et du Transport Intermodal (B.I.C.)
BLU	Betriebs- und Leitsystem für Umschlagbahnhöfe
BT	Besonderer Teil
CEN	Comité Européen de Normalisation
DB	Deutsche Bahn
DIN	Deutsches Institut für Normung
DUSS	Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene Straße mbH
EBO	Eisenbahnbau- und Betriebsordnung
EN	Europäische Norm
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ESSB	Elektronische Standardschnittstelle BLU
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
HGB	Handelsgesetzbuch
IMDG-Code	Internationale Beförderungsvorschrift für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr
ILU	Intermodal Loading Unit
ISO	International Organization for Standardization
KV	Kombinierter Verkehr
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
RID	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
SNB	Schienenennetznutzungsbedingungen
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TNV	Terminalnutzungsvertrag
UIRR	Internationale Vereinigung der Gesellschaften für den Kombinierten Verkehr Schiene-Straße
UN	United Nations
ZB	Zugangsberechtigter